

für dessen Gebrauch angelegt war, sondern von einem Gerichtschreiber und Notar für seine amtliche und private Praxis.

Wesentlich denselben Charakter zeigt auch in dem Bestande, welchen der Index Cod. Vars. angiebt, der Rest der Formeln. 34, eine *Prestaria*, ist als Ergänzung zu der *Precaria* Nr. 7 anzusehen, obgleich in beiden die speziellen Fälle sich nicht genau decken. 35 und 36, deren Texte leider verloren sind, charakterisieren sich durch ihre Titel als bewusste Ergänzungen zu 12, einer '*Ingenuitas in ecclesia in civem Romanum*', indem sie Muster für zwei andere Arten von Freilassungen darboten. Index 37, welchem Nr. 35 des Textes entspricht, ist ein etwas anders als Nr. 1 gefasstes Muster für eine Uebertragung an die Kirche auf den Todesfall. 38—41 sind wieder Gerichtsurkunden im weiteren Sinne und können somit als Ergänzungen zu 29—33 gelten. Den Schluss bilden Stücke, welche verschiedene Vorgänge des Rechtslebens behandeln, darunter die bekannte *Commendationsformel* Nr. 43. Wären diese Formeln 33—45 gleich bei der ursprünglichen Zusammenstellung mit aufgenommen, so würden sie vom Sammler gleich da, wo sie ihrem Inhalte nach hingehörten, eingeordnet und nicht zusammen an das Ende gestellt sein.

Diese Ergänzungsstücke sind nun im Texte selbst zum Theil durch andere ersetzt und zwar durch solche, welche die Kirche betreffen: eine Schenkung und ein Verkauf an die Kirche, sowie eine zweite '*epistola abbatis*' der ersteren (Nr. 34) ähnlich; (36; 37 und 38 des Textes). Ausgefallen sind dafür nur die beiden *Ingenuitätsformeln*.

Dass dem gegenüber der Index die echtere, ältere Gestalt dieser Ergänzungen repräsentiert, ist unzweifelhaft. Schon an sich ist wahrscheinlicher, dass ein Ueberarbeiter versäumte, den Index nach dem Texte zu berichtigen, als dass er seine Absicht zu ändern nur im Index hätte andeuten, den Text aber unangetastet lassen sollen. Auch passt die geringe Rücksicht, welche die Ergänzung im Index auf die Kirche nimmt, besser zu dem Charakter der ursprünglichen Sammlung als der Text, welcher drei die Kirche betreffende Formeln hinzufügt. Ausserdem aber sieht man deutlich, wie dadurch, dass im Texte an Stelle von zwei ausgefallenen drei neue Formeln gesetzt sind, die Zählung verwirrt wurde, so dass es eines gewaltsamen Mittels bedurfte, um wenigstens für die letzten Stücke die Zählung mit der des Index wieder in Einklang zu bringen. Es ist das dadurch ermöglicht, dass vor das *Breve sacramentum* nochmals die Zahl 40 gesetzt wurde, welche schon das vorausgehende *Judicium* erhalten hatte. Die Zählung des Index, welcher *Judicium* und *Breve* als zwei besondere Nummern aufführt, wird aber gestützt durch Cod. Paris. C. und durch die Analogie von 30; 31, wo Text und Index aller